



Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 1. Juni 2017, 19.00 Uhr

im theater(uri), Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2016
2. Orientierungen
3. Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2016
4. Einbürgerungen
5. Planungskredit für die Erweiterung des Schulhauses Hagen in der Höhe von CHF 240'000
6. Neue Konzessionsverträge Elektrizitätswerk Altdorf: Festlegung der Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG
7. Verordnung über das Halten von Hunden
8. Umfrage

Altdorf, im April 2017

Gemeinderat Altdorf

Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geschätzte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 1. Juni 2017 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2016

Die Rechnung 2016 der Einwohnergemeinde Altdorf schliesst bei einem Aufwand von CHF 34'074'320.04 und einem Ertrag von CHF 37'211'545.43 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'137'225.39 ab. Das Budget rechnete mit einem Ertragsüberschuss von CHF 336'700. Der Gemeinderat beantragt, mit dem Ergebnis 2016 zusätzliche Abschreibungen bei den Turnhallen und der Aula Hagen vorzunehmen, sodass eine ausgeglichene Rechnung präsentiert wird.

Hauptverantwortlich für diese erfreuliche Abweichung sind insbesondere die Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern, welche mit CHF 1,5 Mio. rund CHF 900'000 höher waren als budgetiert. Zudem konnte bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen rund CHF 760'000 mehr eingenommen werden als angenommen.

Beim Aufwand sind die tieferen Abschreibungen von CHF 352'000 zu erwähnen, welche vollumfänglich auf die zusätzlichen Abschreibungen im Vorjahr zurückzuführen sind. Auch die Minderaufwendungen im Finanzausgleich von CHF 327'000 und die tieferen Nettokosten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe von CHF 310'000 haben einen wesentlichen Beitrag zu diesem Rechnungsergebnis beigetragen.

Diesen positiven Abweichungen vom Budget stehen aber auch Mindereinnahmen gegenüber. Insbesondere die Steuereinnahmen der Vorjahre sind bei den natürlichen und juristischen Personen erheblich tiefer ausgefallen als angenommen (– CHF 400'000). Auch die Steuereinnahmen der natürlichen Personen für das laufende Jahr sind mit CHF 132'000 hinter den Budgetannahmen zurückgeblieben.

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von CHF 7'741'494.15 und Einnahmen von CHF 268'433.75. Dies führt zu Nettoinvestitionen von CHF 7'473'060.40. Diese hohen Investitionskosten sind im vergangenen Jahr hauptsächlich auf den Neubau der Turnhallen und der Aula Hagen (CHF 4,5 Mio.) zurückzuführen.

Aufgrund der sehr hohen Investitionstätigkeit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad lediglich 68,9%, was zu einem Anstieg der Verschuldung führt. Die Nettoschuld I pro Kopf ist von CHF 350 auf CHF 605 angestiegen.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat hat die nachstehenden Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Jelena Milojevic

Jelena Milojevic, 1997, besitzt die serbische Staatsbürgerschaft. Jelena Milojevic wurde in Altdorf geboren, besuchte in Altdorf den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule. Nach dem Ende der Schulzeit absolvierte sie eine Lehre als Detailhandelsfachfrau im Kaufhaus Türmli in Altdorf, die sie 2016 abschloss. Nach der Lehrzeit hat sie Sprach- und Informatikkurse in Luzern besucht. Seit dem 1. Dezember 2016 hat sie eine feste Arbeitsstelle bei H&M im Tellpark in Schattdorf. In Zukunft möchte sie eine Arbeitsstelle im Tourismusbereich finden. In ihrer Freizeit ist Jelena Milojevic gerne mit ihren Kolleginnen zusammen, spielt Volleyball und hat grosses Interesse an fremden Kulturen und fremden Sprachen. Sie spricht Englisch, Serbisch, etwas Portugiesisch und belegt zur Zeit noch Französischkurse.

Julia Novacic

Julia Novacic, 1994, besitzt die kroatische Staatsangehörigkeit. Julia Novacic ist in Altdorf geboren. Die Familie Novacic lebte zunächst in Attinghausen und Erstfeld und zog im Jahr 2000 nach Altdorf. Julia Novacic besuchte in Altdorf den Kindergarten, die Primarschule und dann die Sekundarschule. Im Anschluss absolvierte sie eine vierjährige Lehre als Hochbauzeichnerin. Nach erfolgreichem Lehrabschluss fand sie in Altdorf eine Vollzeitstelle als Hochbauzeichnerin (Arnold+Thalmann Architekten AG). Seit Januar 2017 arbeitet Julia Novacic nun nur noch in einem Teilpensum, da sie den Vorkurs an der Pädagogischen Hochschule Schwyz besucht. Im September 2017 möchte sie dort die dreijährige Lehrerausbildung beginnen. Ihre Freizeit widmet Julia Novacic dem FC Altdorf. Sie spielt in der Damenmannschaft und ist Trainerin einer Juniorinnenmannschaft. Ansonsten trifft sie sich mit ihren Kolleginnen und reist sehr gerne.

Roberto Benucci

Roberto Benucci, 1983, besitzt die italienische Staatsbürgerschaft. Roberto Benucci ist in Altdorf geboren. Er besuchte den Kindergarten, die Primarschule und dann die Realschule in Altdorf. Nach dem Schulabschluss trat er eine dreijährige Lehre als Sanitärmonteur bei der Marty AG in Altdorf an. Nach dem erfolgreichen Lehrabschluss arbeitete Roberto Benucci zuerst temporär in verschiedenen Betrieben und danach als Festangestellter bei der Steibock AG in Erstfeld. Seit Februar 2009 ist er bei der Gasperini AG in Attinghausen angestellt. Er hilft in verschiedenen Bereichen mit, ist aber vor allem als Maschinenführer tätig. In seiner Freizeit trifft sich Roberto Benucci gerne mit seinen Kollegen zum Fussballspielen, macht Fitness oder geht in den Ausgang. Roberto Benucci war während längerer Zeit Aktivmitglied beim FC Altdorf.

Maja Lazic mit den Kindern Filip und Mihajlo

Maja Lazic, 1993, und die Kinder Filip, 2014, und Mihajlo, 2016, besitzen die serbische Staatsbürgerschaft. Maja Lazic ist in Altdorf geboren. Ihre Eltern und ein Grosseltern teil leben bereits seit Jahrzehnten in Altdorf. Maja Lazic besuchte den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule in Altdorf. Danach absolvierte sie eine Lehre als Fachangestellte Gesundheit im Kantonsspital Uri. Nach der Lehre konnte sie dort weiterarbeiten und war bis Ende 2016 in der Geriatrieabteilung tätig. Seit Januar 2017 arbeitet sie in einem Teilpensum im Alters- und Pflegeheim Rosenberg. Der Grund für den Wechsel war die Geburt ihres zweiten Kindes im vergangenen Sommer. Im Rosenberg hat sie ein kleines Pensum im Nachtdienst und kann so die Kinderbetreuung sicherstellen. Maja Lazic ist verheiratet. Sie ist derzeit hauptsächlich Mutter und Hausfrau. Die beiden kleinen Kinder fordern ihre ganze Aufmerksamkeit, sodass für Freizeitaktivitäten wenig Zeit bleibt. Sie verbringt ihre freie Zeit hauptsächlich mit der Familie, auf dem Spielplatz oder mit anderen Kolleginnen, die ebenfalls kleine Kinder haben.

Milan und Lucija Boljesic mit den Kindern Nicole und Marijana

Milan, 1961, seine Ehefrau Lucija Boljesic, 1965, und ihre Kinder Nicole, 1993, und Marijana, 1998, besitzen die kroatische Staatsangehörigkeit. Milan Boljesic absolvierte in Kroatien eine Lehre als Automechaniker, nach Erfüllung der Militärpflicht kam er dann in die Schweiz, wo er seit Mitte der 80er-Jahre lebt. Zunächst war er als Saisonnier tätig, später erhielt er eine feste Stelle und damit auch eine feste Aufenthaltsbewilligung. Zuerst war er in der Gott hard Raststätte angestellt. 1988 wechselte er zur Dätwyler AG, wo er bis heute arbeitet. Lucija Boljesic ist ebenfalls seit mehr als 30 Jahren in der Schweiz. Sie hat in Kroatien eine Ausbildung zur Pharmazeutisch-Technischen Assistentin abgeschlossen, konnte diesen Beruf aber wegen der anfänglich fehlenden Sprachkenntnisse nicht ausüben. Sie arbeitete zunächst in der Gastronomie und im Altersheim, bevor sie 1989 zur Dätwyler AG wechselte. 1986 heirateten Milan und Lucija Boljesic, in den Jahren bis 1998 kamen ihre vier Kinder zur Welt. Lucija Boljesic leidet immer noch an den Folgen eines Skiunfalls, den sie im Jahr 2013 erlitten hat. Milan Boljesic ist in seiner Freizeit gerne mit Kollegen unterwegs, fährt Ski, bastelt an seinem Auto und geht ins Fitness. Lucija Boljesic trifft sich mit Kolleginnen und Nachbarn und ihren beiden älteren Kindern, die inzwischen selber Kinder haben. Nicole Boljesic ist in Altdorf geboren. Sie besuchte den Kindergarten und die Primarschule in Altdorf. Danach wechselte sie auf die Realschule, konnte wegen ihrer guten Leistungen dann auf die Sekundarschule wechseln, die sie 2009 abschloss. Danach absolvierte sie eine KV-Ausbildung in der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri. Im Anschluss hatte sie Arbeitsstellen in der Gastronomie und absolvierte einen Sprachaufenthalt. Im Sommer 2014 begann sie den Kurs für die Berufsmatura, den sie abgeschlossen hat. Nicole Boljesic studiert an der PH Schwyz, Fachrichtung Kindergarten/Unterstufe. In ihrer Freizeit ist sie sportlich sehr aktiv. Sie joggt, geht ins Fitness und wandert gerne. Marijana Boljesic ist in Altdorf geboren und hat hier den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule besucht. Sie absolviert eine kaufmännische Lehre bei der Sozialversicherungsstelle Uri und steht vor dem Lehrabschluss. In ihrer Freizeit treibt sie Sport, liest gerne und trifft sich mit ihren Kolleginnen.

Erweiterung Schulhaus Hagen: Planungskredit von CHF 240'000 für die Erarbeitung eines Bauprojektes zum Abbruch des alten Hagenhauses (Seedorferstrasse 1) und zur Erweiterung des Schulhauses Hagen (Bahnhofstrasse 36)

Die Zunahme der Altdorfer Bevölkerung hat auch Konsequenzen für die Schule. Zwei bis drei zusätzliche Klassenzimmer mit Nebenräumen sind notwendig, damit ab dem Schuljahr 2020/21 der normale Schulbetrieb möglich bleibt. Mit einer Erweiterung des Schulhauses Hagen kann diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden. Dafür muss aber das alte Hagenhaus abgebrochen werden. Die gesamten Anlagekosten werden auf rund Fr. 4 Mio. geschätzt.

Bedürfnisse

In den vergangenen fünf Jahren wurde in Altdorf der Bau von gegen 500 Wohnungen bewilligt. Davon befinden sich rund 230 Wohnungen im Bau. Weitere rund 360 Wohnungen könnten aufgrund von genehmigten Quartiergestaltungsplänen realisiert werden. Der Gemeinde liegen zudem Quartiergestaltungspläne mit rund 80 weiteren Wohnungen zur Genehmigung vor. Total werden also in naher Zukunft nochmals rund 670 neue Wohnungen bezugsbereit sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass dadurch auch Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Altdorf ziehen werden und die Einwohnerzahl weiter steigen wird. Ende Jahr 2016 wohnten 9'247 Personen in Altdorf.

Die heutigen Unterrichtsformen wie integrative Förderung (IF), integrative Sonderschulung (IS), integrierte Oberstufen- und Niveaustufen usw. benötigen im Vergleich zur früheren Schulungsformen mehr Räumlichkeiten. Gestützt auf das IF-Konzept der Schule Altdorf wird bei der Berechnung der Anzahl notwendiger Klassen von maximal 21 Schülerinnen und Schülern pro Primarklasse und von maximal 22 pro Kindergarten ausgegangen.

Aktuell werden an der Schule Altdorf 10 Kindergärten, 26 Primar- und 11 Oberstufenklassen geführt. Bereits sind alle Schulräume belegt und sämtliche Möglichkeiten zur effizienten Nutzung der Räume weitgehend ausgeschöpft. Im laufenden Schuljahr besuchen 196 Schülerinnen und Schüler den Kindergarten, 491 die Primarschule und 184 die Oberstufe.

Im Schuljahr 2017/18 werden weiterhin 10 Kindergärten geführt. Gemäss den aktuell bekannten Kinderzahlen muss auch für die folgenden Jahre mit 9 bis 10 Kindergärten gerechnet werden. In der Primarschule wird bereits im Schuljahr 2017/18 eine zusätzliche Klasse eröffnet. Für das Schuljahr 2020/21 muss mit der Führung von 28 Primarklassen für zirka 540 Schülerinnen und Schüler ausgegangen werden.

Heute stehen dem Kindergarten und der Primarschule insgesamt 36 Klassenzimmer zur Verfügung. Die im Schuljahr 2017/18 im Schulhaus St. Karl zusätzlich zu führende Primarklasse wird als Übergangslösung – bis anderweitig Schulraum geschaffen wird – in einem Schulzimmer platziert, das zurzeit für Fremdsprachenunterricht und als Gruppenraum genutzt wird. Spätestens ab Schuljahr 2020/21 benötigt die Primarschule mindestens ein bis zwei zusätzliche Klassenzimmer mit Nebenräumen.

Für die Oberstufe im Schulhaus Bernarda besteht in absehbarer Zeit mit grosser Wahrscheinlichkeit kein zusätzlicher Raumbedarf.

Erweiterung Schulhaus Hagen und Abbruch altes Hagenhaus

Die Möglichkeiten zum Bau zusätzlicher Schulräumlichkeiten auf Liegenschaften der Gemeinde sind beschränkt. Baulandreserven stehen keine zur Verfügung. Der Gemeinderat prüfte deshalb die Schulhäuser Florentini, Bernarda, Marianisten, St. Karl, Hagen und das Schwesternhaus Bernarda um- oder auszubauen. Dabei hat sich gezeigt, dass mit einem Abbruch des alten Hagenhauses und der Erweiterung des Schulhauses Hagen der Kosten-/Nutzen-Effekt am besten ist.

1945 wurde zur Erweiterung des Schulhausareals ein Teil des Landgutes «Haa-gen» durch die Gemeinde erworben. 1972 wurde das Schulhaus Hagen unmittelbar an das alte Hagenhaus angebaut. Damit sollte eine spätere Erweiterung einfach möglich sein. Das Haus befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Seit Jahren wird nur noch der notwendigste Unterhalt realisiert. Eine Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass eine Umnutzung des alten Hagenhauses für die Bedürfnisse der Schule nicht möglich ist. Deshalb wurde entschieden, das Haus abzubauen, damit Platz für eine Erweiterung des Schulhauses geschaffen werden kann. Das alte Hagenhaus wird heute vom Verein Spielgruppe, der Musikschule, von weiteren Vereinen und Privaten genutzt. Nach Möglichkeit sollen für diese Nutzer Ersatzlösungen gefunden werden.

Im neuen Anbau sollen drei Klassenzimmer mit Gruppenräumen und ein Musikzimmer realisiert werden. Der Erschliessung dienen ein zusätzliches Treppenhaus und ein Lift. Damit wird das Schulhaus Hagen auch für Gehbehinderte zugänglich. Die Kosten für Abbruch, Anbau und Ausstattungen werden rund CHF 4 Mio. betragen.

Planungskredit

Zur Vergabe von Planungsarbeiten in dieser Grössenordnung ist ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Der Gemeinderat will dafür einen Projektwettbewerb ausschreiben. Der Kredit für den Bau des Siegerprojektes wird dann dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt.

Termine

Noch in diesem Jahr soll der Projektwettbewerb abgeschlossen, anfangs 2018 dann der Baukredit zur Abstimmung gebracht werden. Mit den Abbruch- und Bauarbeiten wird voraussichtlich Anfang 2019 begonnen. Der Bezug der Anlagen ist für Sommer 2020 vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Offenen Dorfgemeinde, dem Planungskredit für die Erarbeitung einer Baukreditvorlage für die Erweiterung des Schulhauses Hagen und für den Abbruch des alten Hagenhauses in der Höhe von CHF 240'000.00 zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat und Schulrat über das Kreditbegehren für den Planungskredit «Erweiterung Schulhaus Hagen» sowie über den akuten zukünftigen Mangel an Schulräumlichkeiten informiert.

Seit 2005 ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Altdorf stetig gewachsen. Wohnten vor mehr als zehn Jahren noch 8'615 Einwohner in Altdorf, waren es Ende letztes Jahr 9'247 Personen. In den nächsten Jahren entstehen nochmals rund 670 neue Wohnungen und es ist zu erwarten, dass die Anzahl von schulpflichtigen Kindern weiterhin steigen wird.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit einem Abbruch des alten Hagenhauses und einem anschliessenden Erweiterungsbau an das Schulhaus Hagen die zukünftig optimalste und kostengünstigste Lösung gefunden worden sei. Im Anbau sollen neu drei Klassenzimmer mit Gruppenräumen und ein Musikzimmer zur Verfügung stehen. Die gesamten Anlagekosten inkl. Abbrucharbeiten werden auf rund CHF 4 Millionen geschätzt. Mit diesem Anbau können die Bedürfnisse an Schulräumen ab dem Schuljahr 2020/21 gedeckt und die bautechnischen neusten Anforderungen erfüllt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Ihnen deshalb, auf das Geschäft einzutreten und den Planungskredit von CHF 240'000.00 zu genehmigen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Marco Infanger, Präsident

Neue Konzessionsverträge Elektrizitätswerk Altdorf: Festlegung der Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) betreibt in der Gemeinde Altdorf ein Stromverteilnetz. Die Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens werden zwischen der Gemeinde und dem EWA in einem Konzessionsvertrag geregelt. Dieser Vertrag ist heute für alle 17 Konzessionsgemeinden des EWA identisch. Der bestehende Konzessionsvertrag wurde im Jahr 2000 mit einer Laufzeit bis Ende 2015 abgeschlossen. Ohne Kündigung durch eine Vertragspartei wird der Vertrag jeweils automatisch um weitere zwei Jahre verlängert.

Seit der Unterzeichnung der Konzessionsverträge im Jahr 2000 hat sich die Gesetzgebung, unter anderem als Folge der Strommarktliberalisierung, wesentlich verändert. Die Urner Gemeinden und das EWA sind deshalb zum Schluss gelangt, die bestehenden Konzessionsverträge anzupassen. Zur Erarbeitung eines neuen Konzessionsvertrags wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der fünf Gemeindevertreter und zwei Vertreter des EWA angehörten. Die Hauptanliegen der Arbeitsgruppe waren: die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Gemeinden, die Schaffung von Rechtssicherheit und die Garantie gesicherter Einnahmen für die Gemeinden, unabhängig von Schwankungen der Netznutzungspreise.

Ein erster Entwurf des neuen, wiederum für alle Gemeinden identischen Konzessionsvertrags wurde im Herbst 2016 in die Vernehmlassung geschickt. Zwischenzeitlich wurde der Vertrag von 14 Urner Gemeinden und vom EWA unterzeichnet. Der neue Konzessionsvertrag sieht wiederum eine Konzessionsabgabe vor. Im vorliegenden Geschäft geht es nun darum, die Höhe der Konzessionsabgabe für die Gemeinde Altdorf festzusetzen.

Konzessionsvertrag betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde dem EWA das Recht, Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Als Gegenleistung für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden entrichtet das EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Diese Konzessionsabgabe stellt eine Abgabe an die Gemeinde dar und ist gemäss Stromversorgungsgesetz auf jeder Stromrechnung unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinden» separat auszuweisen. Die Konzessionsabgabe wird vom EWA erhoben und an die betreffende Gemeinde ausbezahlt. Die Höhe der Abgaben wird von der Gemeinde festgesetzt. Das EWA ist lediglich für die Erhebung respektive für das Inkasso verantwortlich.

Der neue Konzessionsvertrag regelt die Gleichbehandlung aller Gemeinden, die Verpflichtungen und Leistungen der Vertragsparteien, die gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten sowie die Vertragslaufzeit. Die Unterzeichnung des Vertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Der Vertrag wurde vom Gemeinderat Altdorf bereits unterzeichnet; er tritt allerdings erst nach Genehmigung von Anhang 1, Festsetzung der Höhe der Konzessionsabgabe, durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Finanzierung der gesamten Gemeindeentschädigung über Konzessionsabgaben

Der bestehende Konzessionsvertrag hat den Gemeinden neben den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe einen weiteren finanziellen Vorteil gebracht. Ihnen wurde auf dem Strombezug für Gemeindezwecke ein Rabatt gewährt. Dieser Rabatt ist auf der Stromrechnung der EWA-Kunden zusammen mit der Konzessionsabgabe unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinden» ausgewiesen. Es sind also die EWA-Kunden, die diesen Rabatt finanzieren.

Um eine Vereinfachung zu erzielen und die Transparenz zu erhöhen, sieht der neue Vertrag zugunsten der Gemeinden nur noch die Konzessionsabgabe vor. Auf Stromrabatte soll verzichtet werden, da sie Fehlanreize schaffen und Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz verzögert oder verhindert haben. Von der Streichung der Rabatte betroffen sind auch gemeindenahe Institutionen wie Kirchgemeinden und Altersheime, denen auf der Basis der bestehenden Verträge Rabatte gewährt worden sind. Alle vom Systemwechsel betroffenen Institutionen werden schriftlich über die Änderung orientiert. In der Gemeinde Altdorf ist insbesondere die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf von der neuen Regelung betroffen. Für das Schwimmbad wird der Gemeinderat nach Genehmigung der Konzessionsverträge und der Anhänge mit der Schwimmbadgenossenschaft eine Lösung finden müssen.

Mit dem neuen Vertragswerk wird ferner ein Wechsel von der prozentualen Belastung des Netznutzungsentgelts zu einer direkten Belastung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energiemenge vollzogen. Dieses Modell ist in der Schweiz weit verbreitet und bietet den Gemeinden den grossen Vorteil, dass die Erträge neu unabhängig von den Schwankungen der Netznutzungspreise anfallen.

Höhe der Konzessionsabgabe

Die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt mit dem neuen Konzessionsvertrag in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Bei der Festlegung der Konzessionsabgabe sind aus Sicht des Gemeinderates folgende Aspekte zu beachten:

- Die Konzessionsabgabe stellt für die Gemeinde eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Jahr 2016 betrugen die Einnahmen für die Gemeinde Altdorf CHF 432'853.90, d.h. rund 2% der gesamten Steuereinnahmen.
- Der bestehende Konzessionsvertrag aus dem Jahr 2000 führt zu einer überdurchschnittlichen Belastung des Strombezugs. Die Abgabenbelastung liegt um rund 35% über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Reduktion der Abgabebelastung ist ein positives Signal für den Kanton Uri und die Gemeinde Altdorf als Wohn- und Wirtschaftsstandort.
- Grundsätzlich ist jede Gemeinde in der Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe frei. Der Gemeinderat ist jedoch klar der Meinung, dass einheitliche Abgabesätze für alle Gemeinden vorteilhaft sind.

- Bei der Festlegung der Abgabesätze ist sicherzustellen, dass die Abstufung der Abgabesätze für verschiedene Kundensegmente diskriminierungsfrei vorgenommen wird. Gleiches soll gleich, Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit anders behandelt werden.

Der Gemeinderat beantragt eine massvolle Reduktion der Abgabesätze, die auch in allen anderen Gemeinden des EWA-Versorgungsgebiets in dieser Höhe den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Altdorf

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Altdorf mit den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Ansätzen können wie folgt dargestellt werden:

	Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag
Konzessionsabgabe	433'000	531'600
Rabatt an Gemeinde	96'500	0
Total zugunsten Gemeinde	529'500	531'600
Rabatt an Dritte	46'600	0

Trotz Senkung der Abgabenbelastung resultiert für die Gemeinde Altdorf im Ergebnis kein Einnahmenverlust. Die tieferen Abgabesätze werden dadurch kompensiert, dass die bisher gewährten Rabatte hier eingerechnet werden. Was den Wegfall der Rabatte an Dritte betrifft, wird insbesondere die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf mit rund CHF 30'000 pro Jahr betroffen sein. Der Gemeinderat wird an der Budgetgemeinde vom kommenden November einen Vorschlag zur Kompensation der aufgrund der dahinfallenden Rabatte entstehenden Mindereinnahmen unterbreiten.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat Altdorf ist überzeugt, dass der neue Konzessionsvertrag einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Die Senkung der Abgabenbelastung kommt allen Stromkunden zugute, und die Auswirkungen für die Finanzen der Gemeinde sind minimal. Darüber hinaus erachtet der Gemeinderat einen für alle betroffenen Gemeinden einheitlichen Grundvertrag als richtig und er befürwortet gleichzeitig auch einheitliche Abgabesätze. Die neuen Konzessionsverträge treten für jene Gemeinden in Kraft, die den Vertrag unterzeichnet und die Abgabenhöhe durch die Gemeindeversammlung genehmigt haben.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf die vorgängigen Erläuterungen beantragt der Gemeinderat Altdorf der Offenen Dorfgemeinde, dem Anhang 1 zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Altdorf und der Elektrizitätswerk Altdorf AG zuzustimmen und die Konzessionsabgabe wie folgt festzulegen:

- Kunden (Netzebene 3, Hochspannung): 0.3 Rp./kWh
- Kunden (Netzebene 5, Mittelspannung): 0.5 Rp./kWh
- Gewerbe- und Industriekunden (Netzebene 7, Niederspannung): 0.7 Rp./kWh
- Übrige Kunden (Netzebene 7, Niederspannung): 1.0 Rp./kWh

Anhang 1 zum Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Altdorf und der Elektrizitätswerk Altdorf AG

Gestützt auf Ziff. 3.1 Abs. 2 des Konzessionsvertrages betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden vereinbaren die Parteien folgende Regelung zur Berechnung und Festlegung der Gemeindeentschädigung:

1. Basis für die Erhebung der Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben werden auf der Basis der aus dem Verteilnetz EWA bezogenen Menge elektrischer Energie [kWh] erhoben.

2. Höhe der Konzessionsabgaben

- Kunden (Netzebene 3, Hochspannung): 0.3 Rp./kWh
- Kunden (Netzebene 5, Mittelspannung): 0.5 Rp./kWh
- Gewerbe- und Industriekunden (Netzebene 7, Niederspannung): 0.7 Rp./kWh
- Übrige Kunden (Netzebene 7, Niederspannung): 1.0 Rp./kWh

3. Inkrafttretung

Der vorliegende Anhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres von EWA in Kraft.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Da seit der Unterzeichnung der Konzessionsverträge im Jahr 2000 die gesetzlichen Grundlagen im Kontext der Strommarktliberalisierung erhebliche Veränderungen erfahren haben, sind das EWA und der Vorstand des Urner Gemeindeverbandes zum Schluss gekommen, die bestehenden Konzessionsverträge anzupassen. Die Rabattierung wird korrekterweise nicht mehr berücksichtigt, jedoch zukünftig direkt die Konzessionsabgabe eingerechnet. Über die Höhe der Konzessionsabgaben entscheidet neu die Gemeindeversammlung.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anpassungen als zeitgemäss und sinnvoll. Wir empfehlen der Offenen Dorfgemeinde deshalb, dem Anhang 1 zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Altdorf und der Elektrizitätswerk Altdorf AG zuzustimmen und die beantragten Konzessionsabgaben anzunehmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Marco Infanger, Präsident

Verordnung über das Halten von Hunden

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Altdorf stammt aus dem Jahre 1956 und wurde im Jahre 1980 lediglich in Bezug auf die Höhe der Hundesteuer angepasst. Aufgrund verschiedener gesetzlicher und gesellschaftlicher Änderungen ist eine Totalrevision der heutigen Verordnung angezeigt.

Der Gemeinderat hat mit der Ausarbeitung einer Vorlage längere Zeit zugewartet, da zu dieser Thematik auf eidgenössischer Ebene verschiedene politische Vorstösse lanciert wurden. Dabei stand insbesondere die Problematik der Haltung bestimmter Hunderassen (Kampfhunde) im Fokus. Im Jahre 2010 berieten der Ständerat und der Nationalrat entsprechende Vorlagen. Eine Einigung mit einer schweizweit gültigen Lösung konnte indessen nicht erreicht werden. Somit bleibt es Aufgabe der Kantone, nähere Regelungen zu erlassen, was leider zu einer völlig uneinheitlichen und kantonal erheblich unterschiedlichen Handhabung führt.

Der Kanton Uri hat keine eigene Verordnung über Hunde wie dies z.B. im Kanton Schwyz der Fall ist, und es besteht derzeit auch keine Absicht, eine solche zu erlassen. Einzelne Bestimmungen über gefährliche Hunde bzw. das Vorgehen bei Hundebissen finden sich in der kantonalen Veterinärverordnung und in der Tierseuchenverordnung. Die vorliegende Verordnung über das Halten von Hunden stützt sich dabei auf diese beiden Erlasse.

Die Totalrevision der Hundeverordnung wurde aufgrund unserer heute geltenden Verordnung, den Erfahrungen aus der Praxis und zwischenzeitlich neu überarbeiteter Verordnungen anderer Urner Gemeinden erstellt. Im Wesentlichen sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Erhöhung der Hundesteuer von CHF 40 auf CHF 80
- Berücksichtigung der Mikrochips und Abschaffung der Hundemarke
- Steuerungsmöglichkeiten bei besonderen Situationen (Maulkorbpflicht, etc.)
- Anpassung der Steuerpflicht für unterjährigen Besitz
- Keine Besteuerung mehr für speziell ausgebildete Hunde (Blinden-, Behinderten-, Rettungs- und Diensthunde) und Abschaffung der Befreiung für Berggebiete
- Zuständigkeit im Strafverfahren neu bei der Staatsanwaltschaft

Die Erhöhung der Hundesteuer von CHF 40 auf CHF 80 orientiert sich dabei an den jährlichen Aufwendungen der Gemeinde in Bezug auf die Entsorgung von Hundekot mittels Robidog. Die übrigen Änderungen beziehen sich auf die heute gültige Gesetzeslage und führen zu klaren Regelungen bezüglich der Erhebung der Hundesteuer. Die vorliegende Verordnung wurde zudem dem Kynologischen Verein Uri unterbreitet, welcher diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung der Verordnung über das Halten von Hunden gemäss Botschaft zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat hat die Rechnungsprüfungskommission über die Totalrevision der heute geltenden Verordnung über das Halten von Hunden informiert.

Wir erachten die vorgeschlagenen Anpassungen an die gewonnenen Erfahrungen und neusten Bedürfnisse als sinnvoll. Mit der Erhöhung der Hundesteuer von CHF 40.00 auf CHF 80.00 können in Zukunft die jährlichen effektiv anfallenden Kosten gedeckt werden. Trotzdem gehört die Gemeinde Altdorf im Vergleich zu anderen Gemeinden in diesem Bereich weiterhin zu den günstigen. Damit will man auch der sozialen Funktion des Hundes für seine Halterinnen und Halter Rechnung tragen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Offenen Dorfgemeinde, die Änderungen der Verordnung über das Halten von Hunden zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Marco Infanger, Präsident

Verordnung über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung) (vom 1. Juni 2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf, gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung¹ und auf die kantonale Veterinärverordnung² beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Altdorf.

2. Kapitel: **MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG**

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

¹ Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts³ mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

² Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁴ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen⁵.

¹ RB 1.1101

² RB 60.2111

³ Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁴ Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Art. 18 der kantonalen Veterinärverordnung (VetV; RB 60.2111)

³ Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

3. Kapitel: **HUNDEHALTUNG**

Artikel 4 Pflege und Betreuung

¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, pflegen und beaufsichtigen.

² Tierquälerei, wie starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁶ bestraft.

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen, Kinderspielflächen und landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen.

² Um den Schutz von Mensch und Tier zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht oder Maulkorbzwang erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gem. Art. 27 der Veterinärverordnung⁷

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot

Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsmässig zu entsorgen.

4. Kapitel: **HUNDESTEUER**

Artikel 7 Steuerpflicht

¹ Wer in der Gemeinde Altdorf einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

² Halter bzw. Halterinnen, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder die einen Hund besitzen, welcher am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.

³ Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als 2 Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.

⁴ Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort eine Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

Artikel 8 Steuerhöhe

¹ Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilmässig erhoben.

² Sie beträgt für jeden Hund CHF 80.– pro Kalenderjahr.

³ Für eine gewerbmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

⁶ Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

⁷ Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

Artikel 9 Steuerbefreiung

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen bzw. Halter von:

- a) Diensthunden
- b) Blindenhunden
- c) Behindertenhunden
- d) ausgebildeten Rettungshunden

⁵ Wer als Hundehalterin bzw. Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen. Für eine Befreiung gemäss Abs. 1 Bst. d muss ein jährlicher Prüfungsnachweis erbracht werden.

Artikel 10 Steuererlass

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel: STRAFEN UND RECHTSPFLEGE

Artikel 11 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.– bestraft werden.

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.

³ Vorbehalten bleiben Strafen nach dem Bundesrecht.

⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁸.

Artikel 12 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungspflege⁹.

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Aufhebung des bisherigen Rechtes und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 13. Dezember 1956 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

⁸ Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)

⁹ RB 2.2345

